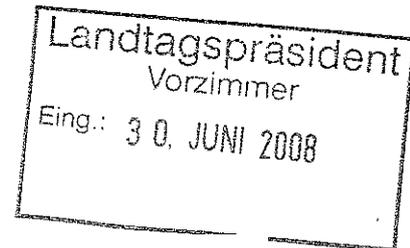


**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/3313**

Der Chef  
der Staatskanzlei  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Martin Kayenburg, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel



26. Juni 2008

## 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

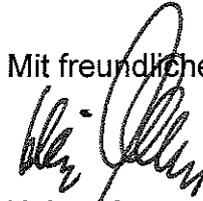
Sehr geehrter Herr Präsident,

mit den Schreiben vom 8. Januar und 25. Mai 2007 sowie vom 9. April und 4. Juni 2008 hatte ich Sie entsprechend dem Parlamentsinformationsgesetz über die Entscheidung der EU-Kommission im beihilferechtlichen Verfahren gegen ARD und ZDF sowie über die Vorbereitungen eines diesbezüglichen Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages unterrichtet. Der Staatsvertrag soll nach den Vorgaben der EU-Kommission am 1. Mai 2009 in Kraft treten.

Die Regierungschefs der Länder haben den Arbeitsentwurf eines 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 12. Juni 2008 zur Kenntnis genommen. Dieser ist als Anlage beigefügt. Darüber hinaus haben sie die Verhandlungsgruppe der Rundfunkkommission beauftragt, den Arbeitsentwurf mit der EU-Kommission zu diskutieren. Für das weitere Verfahren haben die Regierungschefs der Länder in Aussicht genommen, sich mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 23./24. Oktober 2008 erneut zu befassen.

Gerne stehe ich dem Innen- und Rechtsausschuss für ergänzende mündliche Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*zu*  
  
Heinz Maurus



# **Arbeitsentwurf zur Umsetzung der Zusagen gegenüber der EU-Kommission im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens ARD/ZDF**

(Stand: 12. Juni 2008)

## **Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

...

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Rundfunk (linearer Informations- und Kommunikationsdienst) ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten aller Art in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektronischer Kommunikationsnetze.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Darbietungen“ ersetzt durch das Wort „Angebote“.

cc) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bestimmungen des I. bis III. Abschnitts dieses Staatsvertrages gelten für Teleshoppingkanäle nur, sofern dies ausdrücklich bestimmt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Nummern 1 und 2 eingefügt:

- „1. Programm eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Rundfunkinhalten,
2. Sendung ein inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Programms,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden die neuen Nummern 3 bis 9.
- cc) Die bisherige Nummer 8 wird die neue Nummer 10 und es werden nach dem Wort „Entgelt“ die Worte „in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots“ eingefügt.
- dd) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die neuen Nummern 11 und 12.
- ee) Die bisherige Nummer 11 wird die neue Nummer 13 und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ff) Es werden folgende neue Nummern 14 bis 18 angefügt:

„14. unter Information insbesondere folgender Inhalt zu verstehen: Nachrichten und Zeitgeschehen, Politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches,

15. unter Bildung insbesondere folgender Inhalt zu verstehen: Wissenschaft und Technik, Alltag und Ratgeber, Tiere und Natur, Gesellschaft, Kinder und Jugend, Erziehung, Geschichte und andere Länder,

16. unter Kultur insbesondere folgender Inhalt zu verstehen: Bühnenstücke, Musik, Fernsehspiele, Fernsehfilme und Hörspiele, bildende Kunst, Architektur, Philosophie, Literatur und Kino,

17. unter sendungsbezogenen Telemedien zu verstehen: Angebote, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen,

18. ein presseähnliches Angebot nicht nur elektronische Ausgaben von Printmedien, sondern alle journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote, die nach Gestaltung und Inhalt Zeitungen oder Zeitschriften entsprechen.“

- (c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) für Angebote (im Internet), die

1. weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,
2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind,
3. persönlichen oder familiären Zwecken dienen,
4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind oder

5. als Eigenwerbekanäle angeboten werden  
gelten die Bestimmungen für Telemedien entsprechend.“)

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken. Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote sowie § 41 dieses Staatsvertrages bleiben unberührt.

(2) Die Anbieter nach Absatz 1 Satz 1 sollen über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen.“

4. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen muss.“

5. In § 8 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teleshoppingkanäle entsprechend.“

6. In § 8a wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Teleshoppingkanäle entsprechend.“

7. In § 9 Abs. 3 werden nach dem Wort „bestehen“ die Worte „sowie für Teleshoppingkanäle“ eingefügt.

8. In § 9b wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt für Teleshoppingkanäle entsprechend.“

9. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11  
Grundsatz

(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist es, durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote zu berücksichtigen.“

10. Es werden folgende neue §§ 11a bis 11f eingefügt:

„§ 11a  
Allgemeines

Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedien nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann programmbegleitende Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.

§ 11b  
Fernsehprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. Das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“,

**1. Variante:**

2. drei Spartenprogramme, und zwar die Programme

- a) „Eins Extra“,
- b) „Eins Plus“ und
- c) „Eins Festival“.

**Hinweis:** Derzeitiges Programmangebot oder neue Programme und Konzepte. Nähere Präzisierung durch ARD.

**2. Variante:**

- 2. drei Spartenprogramme mit den Schwerpunkten Kultur, Bildung und Information.

**Hinweis:** Bestandsbeschreibung des derzeitigen Programmangebots erforderlich.

(2) Folgende Fernsehprogramme von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten werden nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet:

- 1. Die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersetzungen, und zwar jeweils
  - a) des Bayerischen Rundfunks (BR),
  - b) des Hessischen Rundfunks (HR),
  - c) des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR),
  - d) des Norddeutschen Rundfunks (NDR),
  - e) des Radios Bremen (RB),
  - f) des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB),
  - g) des Südwestrundfunks (SWR),
  - h) des Saarländischen Rundfunks (SR) und
  - i) des Westdeutschen Rundfunks (WDR),
- 2. das Spartenprogramm „BR-alpha“ mit dem Schwerpunkt Bildung.

(3) Das ZDF veranstaltet folgende Fernsehprogramme:

- 1. Das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“,

**1. Variante:**

- 2. drei Spartenprogramme, und zwar die Programme
  - a) „ZDF Info“,
  - b) „ZDF Theaterkanal“ und
  - c) „ZDF Doku“.

**Hinweis:** Derzeitiges Programmangebot oder neue Programme und Konzepte. Nähere Präzisierung durch ZDF.

**2. Variante:**

2. drei Spartenprogramme mit den Schwerpunkten Kultur, Bildung und Information.

**Hinweis:** Bestandsbeschreibung des derzeitigen Programmangebots erforderlich.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. Das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,
2. das Vollprogramm „ARTE - Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,
3. das Spartenprogramm „PHOENIX - Der Ereignis- und Dokumentationskanal“,
4. das Spartenprogramm „KIKI - Der Kinderkanal“ und
5. das Programm „X“ für den mobilen Empfang auf kleinen Bildschirmen (Handy-TV) einschließlich regionaler Elemente aus den Programmen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten.

(5) Die analoge Verbreitung eines bislang ausschließlich digital verbreiteten Programms ist unzulässig.

§ 11c

Hörfunkprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten Hörfunkprogramme einzeln oder zu mehreren für ihr jeweiliges Versorgungsgebiet auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts; bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme finden nicht statt.

(2) Die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten darf die Zahl der zum 1. April 2004 terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme nicht übersteigen. Das jeweilige Landesrecht kann vorsehen, dass terrestrische Hörfunkprogramme durch andere terrestrische Hörfunkprogramme, auch durch Kooperationen, ersetzt werden, sofern dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht. Kooperationsprogramme werden jeweils als ein Programm der beteiligten Anstalten gerechnet. Regionale Auseinandersetzungen von Programmen bleiben unberührt. Der Austausch eines in

digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.

(3) Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur zulässig, wenn zuvor das Verfahren entsprechend § 11f durchgeführt wurde.

(4) Das Deutschlandradio veranstaltet folgende Hörfunkprogramme mit den Schwerpunkten in den Bereichen Information und Kultur:

1. Das Programm „Deutschlandfunk“,
2. das Programm „Deutschlandradio Kultur“,
3. das in digitaler Technik verbreitete Programm „X“ federführend in Kooperation mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten,
4. ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme mit Inhalten der in Nummer 1 bis 3 aufgeführten Programme, sofern zuvor das Verfahren entsprechend § 11f durchgeführt wurde.

(5) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder jährlich zum 1. Januar eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme.

#### § 11d

#### Telemedien

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedien an, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio das Angebot von

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf bis zu sieben Tage nach deren Ausstrahlung; Sendungen auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu 24 Stunden danach,
2. inhaltlich und zeitlich bis zu sieben Tage danach auf eine konkrete Sendung bezogener Telemedien, Vorankündigungen sind zulässig,
3. Sendungen und sendungsbezogenen Telemedien nach Ablauf der Fristen nach Nummer 1 1. Halbsatz und Nummer 2 sowie nichtsendungsbezogener Telemedien

#### **1. Variante:**

aus den Bereichen Information, Bildung und Kultur

**2. Variante:**

aus den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung/Unterhaltung für Kinder und Jugendliche

nach Maßgabe der gemäß § 11f zu erstellenden Telemedienkonzepte; in den Telemedienkonzepten ist angebotsabhängig eine Befristung für die Verweildauer vorzunehmen; nicht sendungsbezogene presseähnliche Angebote sind unzulässig und

4. zeitlich unbefristeten Archiven mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten unentgeltlich nach Maßgabe der gemäß § 11f zu erstellenden Telemedienkonzepte.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16a ff unberührt.

(3) Die Angebote haben die Aufgabe, allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen, Orientierungshilfe zu bieten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten zu fördern. Bei sendungsbezogenen Telemedien muss der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer Sendung im jeweiligen Telemedienangebot nachweisbar sein.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen.

(5) Werbung und Sponsoring finden in Telemedien nicht statt. Der Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien ist unzulässig. Eine flächendeckende lokale Berichterstattung in Telemedien ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt die Anlage zu diesem Staatsvertrag „Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien“.

(6) Die vorstehenden Anforderungen gelten auch für alle vor dem 1. Mai 2009 bestehenden Telemedienangebote. Dieser Bestand ist in einem Telemedienkonzept einschließlich eines Verweildauerkonzeptes darzulegen. Die Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage ist gegenüber der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde zu bestätigen.

§ 11e

Satzungen, Richtlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie über das Verfahren zur Erstellung von Angebotskonzepten und das Verfahren über neue oder veränderte (in digitaler Technik verbreitete Fernsehprogramme) oder Telemedien. Diese Satzungen sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle 2 Jahre erstmals am 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote.

#### § 11f

Programmkonzepte, Telemedienkonzepte sowie neue oder veränderte (in digitaler Technik verbreitete Fernsehprogramme) oder Telemedien

##### **1. Variante:**

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer Telemedien nach § 11d Abs. 3 Nr. 3 und 4 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer der geplanten Angebote näher beschreiben.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmend Kriterien fest, die sie in jedem Einzelfall bei der Entscheidung der Frage anzuwenden haben, in welchen Fällen ein neues oder verändertes Telemedienangebot vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren zu prüfen ist. Diese Voraussetzung ist insbesondere erfüllt, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Angebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird.

##### **2. Variante:**

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen zur weiteren Konkretisierung (der in § 11b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 5 genannten Programme) Programmkonzepte ihren zuständigen Gremien zur Genehmigung vor. Anschließend werden die Konzepte in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder veröffentlicht. Sie konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer Telemedien nach § 11d

Abs. 3 Nr. 3 und 4 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer der geplanten Angebote näher beschreiben.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmend Kriterien fest, die sie in jedem Einzelfall bei der Entscheidung der Frage anzuwenden haben, in welchen Fällen ein neues oder verändertes Fernsehprogramm nach Absatz 1 vorliegt, sowie übereinstimmend mit Deutschlandradio, in welchen Fällen ein neues oder verändertes Telemedienangebot nach Absatz 1 vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren zu prüfen ist. Diese Voraussetzung ist insbesondere erfüllt, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Angebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird.

#### **1. und 2. Variante:**

(3) Ist ein neues Angebot oder die Veränderung eines bestehenden Angebots nach Absatz 1 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue oder veränderte Angebot vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beitragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote, marktrelevante Auswirkungen des geplanten Angebots sowie dessen meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.

(4) Zu den Anforderungen des Absatzes 3 ist vor Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots durch das zuständige Gremium Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen vor seiner Entscheidung zu prüfen. Das zuständige Gremium kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch unabhängige Sachverständige auf Kosten der jeweiligen Rundfunkanstalt in Auftrag geben; zu den marktlichen Auswirkungen ist gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Der Name des Gutachters ist bekanntzugeben. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots bedarf der Mehrheit von drei Fünfteln der gesetzlichen Mitglieder des zuständigen Gremiums. In den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, dass das neue oder veränderte Angebot vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst ist. Die jeweilige Rundfunkanstalt hat das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in gleicher Weise wie die Veröffentlichung des Vorhabens bekannt zu machen.

(6) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 4 und 5 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder zu veröffentlichen. Der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind vor der Veröffentlichung alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. die Anlage, Verzinsung und zweckbestimmte Verwendung der Überschüsse, die dadurch entstehen, dass die jährlichen Gesamterträge der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios die Gesamtaufwendungen für die Erfüllung ihres Auftrags übersteigen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die KEF wird von den Rechnungshöfen über die Ergebnisse der Prüfungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios einschließlich deren Beteiligungsunternehmen unterrichtet.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5.

12. Es werden folgende neue § 16a bis d eingefügt:

„§ 16a  
Kommerzielle Tätigkeiten

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden und die marktrelevant sind, insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte. Diese Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden. Die kommerziellen Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben sich bei den Beziehungen zu ihren kommerziell tätigen Tochterunternehmen marktkonform zu verhalten und die entsprechenden Bedingungen, wie bei einer kommerziellen Tätigkeit, auch ihnen gegenüber einzuhalten.

(2) Die Tätigkeitsbereiche sind von den zuständigen Gremien vor Aufnahme der Tätigkeit zu genehmigen. Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

1. die Beschreibung der Tätigkeit nach Art und Umfang, die die Einhaltung der marktkonformen Bedingungen begründet (Marktkonformität) einschließlich eines Fremdvergleichs,
2. der Vergleich mit Angeboten privater Konkurrenten,
3. Vorgaben für eine getrennte Buchführung und
4. Vorgaben für eine effiziente Kontrolle.

#### § 16b

#### Beteiligungsunternehmen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, dürfen sich die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. dies im sachlichen Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben steht,
2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,
3. die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Dies gilt nicht für solche Beteiligungsunternehmen, die nur vorübergehenden unmittelbaren Programmzwecken dienen.

(2) Bei Beteiligungsunternehmen haben sich die Rundfunkanstalten in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalten bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die von den Rundfunkanstalten begründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in ihrer Hand befinden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen der Rundfunkanstalten an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.

### § 16c

#### Kontrolle bei Beteiligungsunternehmen

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben ein effektives Controlling über ihre Beteiligungen einzurichten. Der Intendant hat das jeweils zuständige Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung, zu unterrichten.

(2) Der Intendant hat dem jeweils zuständigen Aufsichtsgremium jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht schließt folgende Bereiche ein:

1. Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Rundfunkanstalt,
2. gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und Nachweis der Erfüllung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten und
3. Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung.

Der Bericht ist den jeweils zuständigen Rechnungshöfen und der rechtsaufsichtsführenden Landesregierung zu übermitteln.

(3) Die für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zuständigen Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Anstalten unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Die Anstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.

(4) Sind mehrere Rechnungshöfe für die Prüfung zuständig, können sie die Prüfung einem zuständigen Rechnungshof übertragen.

## § 16d

### Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten

(1) Bei Mehrheitsbeteiligungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios, oder bei Gesellschaften, bei denen ein Prüfungsrecht der zuständigen Rechnungshöfe besteht, sind die Rundfunkanstalten zusätzlich zu den allgemein bestehenden Prüfungsrechten der Rechnungshöfe verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsunternehmen den jährlichen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches nur im Einvernehmen mit den zuständigen Rechnungshöfen bestellen. Die Rundfunkanstalten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Beteiligungsunternehmen vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Marktkonformität seiner kommerziellen Tätigkeiten auf der Grundlage zusätzlicher von den jeweils zuständigen Rechnungshöfen festzulegender Fragestellungen prüfen lässt und den Abschlussprüfer ermächtigt, das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mitzuteilen. Diese Fragestellungen werden von dem für die Prüfung zuständigen Rechnungshof festgelegt und umfassen insbesondere den Nachweis der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten. Die Rundfunkanstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Beteiligungsunternehmens zu sorgen. Die Wirtschaftsprüfer testieren den Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und berichten den zuständigen Rechnungshöfen auch hinsichtlich der in Satz 1 und 2 genannten Fragestellungen. Sie teilen das Ergebnis und den Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mit. Die zuständigen Rechnungshöfe werten die Prüfung aus und können in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen ergreifen. Über festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität unterrichten die Rechnungshöfe die für die Rechtsaufsicht über die jeweilige Rundfunkanstalt zuständige Stelle. Die durch die ergänzenden Prüfungen zusätzlich entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Beteiligungsunternehmen.

(2) Die Rechnungshöfe teilen das Ergebnis der Prüfungen dem jeweiligen Intendanten, dem jeweiligen Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt und den Beteiligungsunternehmen mit. Über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten die Rechnungshöfe die Landesregierungen und die Landtage der die Rundfunkanstalt tragenden Länder und die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Dabei achten sie

darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Beteiligungsunternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

§ 16e

Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen

Für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen dürfen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio eine Haftung nicht übernehmen."

13. Der bisherige § 16a wird § 16f.
14. § 19 wird gestrichen.
15. § 19a wird § 19 und wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Versorgungsauftrag

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig."

16. Es wird folgender neue § 19a eingefügt:

„§ 19a

Rechtsverstöße

Die zuständigen Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios können vom Intendanten verlangen, dass er bei Rechtsverstößen Beanstandungen der Gremien im Programm veröffentlicht (Alternativ gegebenenfalls im Satzungsrecht)."

17. Es wird folgender neuer § 20b eingefügt:

„§ 20b

Hörfunk im Internet

Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, hat dies der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 20a entsprechend.“

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die §§ 20, 20a, § 21 Abs. 1, § 24 und die §§ 35 bis 39a gelten für Teleshoppingkanäle entsprechend.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.

19. In § 45 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teleshoppingkanäle entsprechend.“

20. In § 47 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teleshoppingkanäle entsprechend.“

21. § 49 wird wie folgt geändert:

.....

22. In § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „vergleichbare Telemedien“ die Worte „und Teleshoppingkanäle“ eingefügt.

23. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.

## **Artikel 2** **Änderung des ARD-Staatsvertrages**

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

...

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 1

#### Fernsehprogramme

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam Fernsehprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Fernsehvollprogramm „Das Erste“.

(3) Das Recht jeder Rundfunkanstalt, daneben Fernsehprogramme auch zusammen mit einzelnen anderen Rundfunkanstalten zu gestalten und auszustrahlen, bleibt unberührt.“

3. § 4 wird gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom ... 2007, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

...

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Das ZDF veranstaltet Fernsehprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die neuen Absätze 2 und 3.

3. § 4 wird gestrichen.

4. Es wird folgender neuer § 30b eingefügt:

„§ 30b

Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligungen

Für Beteiligungen und kommerzielle Tätigkeiten finden die Bestimmungen der §§ 16a bis f des Rundfunkstaatsvertrages Anwendung.“

**Artikel 4**

**Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom ... 2007 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

...

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Körperschaft veranstaltet folgende Hörfunkprogramme mit den Schwerpunkten in den Bereichen Information und Kultur:

1. Das Programm „Deutschlandfunk“,
2. das Programm „Deutschlandradio Kultur“,
3. das in digitaler Technik verbreitete Programm „X“ federführend in Kooperation mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten,
4. ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme mit Inhalten der in Nummer 1 bis 3 aufgeführten Programme, sofern zuvor das Verfahren entsprechend § 11f des Rundfunkstaatsvertrages durchgeführt wurde.“

3. § 4 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

4. Es wird folgender neuer § 30b eingefügt:

„§ 30b

Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligungen

Für Beteiligungen und kommerzielle Tätigkeiten finden die Bestimmungen der §§ 16a bis f des Rundfunkstaatsvertrages Anwendung.“

## Artikel 5

### Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „ihren Finanzbedarf“ die Worte „zur Erfüllung des öffentlichen Auftrages“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Übersteigen die Gesamterträge der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios die Gesamtaufwendung für die Erfüllung ihres Auftrages, sind diese Beträge anzulegen und zu verzinsen und bei zehn von Hundert der jährlichen Gebühreneinnahmen übersteigende Beträge als Rücklage zu bilden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3, 4 und 5 werden gestrichen.
- b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Bei der Prüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs berücksichtigt die KEF sämtliche Erträge der Rundfunkanstalten. Die Gesamterträge der Rundfunkanstalten aus Gebühren und weiteren direkten oder indirekten Einnahmen sollen die zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags notwendigen Ausgaben und Aufwendungen decken. Überschüsse am Ende der Gebührenperiode werden vom Finanzbedarf für die folgende Gebührenperiode abgezogen. Die Übertragung von Defiziten ist nicht zulässig.

(3) Die Prüfung, ob der Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist, umfasst auch, in welchem Umfang Rationalisierungseinschließlich Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden, ob bei Beteiligungen ein marktangemessener Rückfluss der Investitionen stattfindet und inwieweit die Rundfunkanstalten zunächst nicht verwendete Mittel für im Voraus festgelegte Zwecke verwendet haben. Sie erstreckt sich auch auf entgegen dem Grundsatz wirtschaftlichen

Handelns nicht erzielte Einnahmen. Soweit die in der ARD zusammengesetzten Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio finanzwirksame Selbstverpflichtungen erklärt haben, sind diese Bestandteil des Ermittlungsverfahrens und zu beachten. Bedarfsanmeldungen, die sich auf technische oder programmliche Innovationen im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages beziehen, dürfen von der KEF nur anerkannt werden, wenn sie Beschlüssen der zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, soweit das jeweils geltende Landesrecht solche Beschlussfassungen vorsieht, entsprechen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- d) Es wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Prüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs soll von der KEF grundsätzlich auf der Basis von Ist-Zahlen vorgenommen werden. Soweit der Ermittlung des Finanzbedarfs Planzahlen oder Schätzwerte zugrunde liegen, werden diese nachträglich zur Vermeidung einer Überfinanzierung mit den Ist-Zahlen abgeglichen.“

- e) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 10.

## **Artikel 6**

### **Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

- (1) Bestehende Anbieter von Teleshoppingkanälen erhalten mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages eine Zulassung als Rundfunkveranstalter für die Dauer von 10 Jahren.
- (2) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 5 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (3) Dieser Staatsvertrag tritt am (1. Mai 2009) in Kraft. Sind bis zum (30. April 2009) nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(5) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

**Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien**

**Anhang**

1. Keine Anzeigenportale, Anzeigen oder Kleinanzeigen,
2. keine Branchenregister und -verzeichnisse,
3. keine Preisvergleichsportale sowie Berechnungsprogramme (z.B. Preisrechner, Versicherungsrechner),
4. keine Bewertungsportale für Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkte,
5. keine Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen,
6. keine Ratgeberportale ohne Sendungsbezug,
7. keine Business-Networks,
8. keine Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes,
9. keine Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
10. keine Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,
11. keinen Routenplaner,
12. keine Verlinkung ohne redaktionelle Prüfung; Verlinkungen sollen ausschließlich der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts (auch von Beteiligungsunternehmen) dienen und nicht unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen,
13. kein Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen,
14. keine Spieleangebote ohne Sendungsbezug (Merkposten: Unterhaltung),
15. kein Fotodownload ohne Sendungsbezug,
16. kein Veranstaltungskalender (sendungsbezogene Hinweise auf Veranstaltungen sind zulässig),
17. keine Foren, Chats ohne Sendungsbezug und redaktionelle Begleitung; Foren, Chats unter Programm- oder Sendermarken sind zulässig.

**Protokollerklärungen:**

**Protokollerklärung aller Länder zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages**

Die Länder bekräftigen ihre Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk Film- und Fernsehproduktionsunternehmen ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gewähren soll. Sie fordern die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf, dazu in ihren Selbstverpflichtungen nähere Aussagen zu treffen.

## Entwurf einer Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien

1. Keine Anzeigenportale, Anzeigen oder Kleinanzeigen,
2. keine Branchenregister und -verzeichnisse,
3. keine Preisvergleichsportale sowie Berechnungsprogramme (z.B. Preisrechner, Versicherungsrechner),
4. keine Bewertungsportale für Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkte,
5. keine Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen,
6. keine Ratgeberportale ohne Sendungsbezug,
7. keine Business-Networks,
8. keine Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes,
9. keine Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
10. keine Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,
11. keinen Routenplaner,
12. keine Verlinkung ohne redaktionelle Prüfung; Verlinkungen sollen ausschließlich der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts (auch von Beteiligungsunternehmen) dienen und nicht unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen,
13. kein Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen,
14. keine Spieleangebote ohne Sendungsbezug (Merkposten: Unterhaltung),
15. kein Fotodownload ohne Sendungsbezug,
16. kein Veranstaltungskalender (sendungsbezogene Hinweise auf Veranstaltungen sind zulässig),
17. keine Foren, Chats ohne Sendungsbezug und redaktionelle Begleitung; Foren, Chats unter Programm- oder Sendermarken sind zulässig.

### **Gesetzlich bereits geregelte Angebote**

1. Nicht journalistisch-redaktionell veranlasste und gestaltete Angebote (§ 11d Abs. 1 Satz 1),
2. keine Angebote zur flächendeckenden lokalen Berichterstattung (§ 11d Abs. 5 Satz 3),
3. keine Werbung und Sponsoring in Angeboten (§ 11d Abs. 5 Satz 1),
4. kein Abruf angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien (§ 11d Abs. 5 Satz 2),
5. keine kommerziellen Angebote (§ 16a Abs. 1 Satz 2 und 3),
6. keine Angebote ohne gesellschaftlichen Mehrwert (§ 11 Abs. 1, § 11f Abs. 3 Satz 2 Nr. 1),
7. keine Nachrichtenagenturen (§ 16a Abs. 1 Satz 2 und 3),
8. keine nicht sendungsbezogene presseähnliche Angebote (§ 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3).